

Zeitschrift:	Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber:	Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band:	75 (1957)
Heft:	51
Artikel:	Einiges über die Entwicklung der sogenannten "Höheren Technischen Institute"
Autor:	Buclin, P.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-63461

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich. E-Periodica. <https://www.e-periodica.ch>

$$M'_q = a^2 (0,036 g + 0,042 p) = 1,08 \text{ mt/m'} (\nu = 0,3)$$

Da M prop. $(1 + \nu)$ ist, so wird für $\nu = 0,15$ (Beton):

$$M_q = (1,15 : 1,3) \times M'_q = 0,96 \text{ mt/m'}$$

Nach der Näherungstheorie wird das Feldmoment eines inneren Plattenfeldes

$$M_q = 0,16 \times 15,4 = 2,46 \text{ mt (auf 3 m Breite)}$$

Pro lfm ergibt dies

$$2,46 : 3 = 0,82 \text{ mt/m'}$$

Es ist nun noch zu berücksichtigen, dass die Näherungstheorie mit den Einspannmomenten der Stützen rechnet. Nach der Theorie von Timoshenko ist aber die Platte als frei drehbar gelagert angenommen.

Das gesamte Stützenmoment M_s wurde in Abschnitt 3 berechnet und beträgt

$$M_s = 2,16 \text{ mt}$$

Verteilt man dieses Moment auf die ganze Plattenbreite, so ergibt dies

$$M_s = 2,16 : 6 = 0,36 \text{ mt/m'}$$

Das maximale Feldmoment nach der Näherungstheorie würde demnach:

$$M_q = 0,82 + 0,36 = 1,18 \text{ mt/m'}$$

d. h. das nach der Näherungstheorie berechnete Moment beträgt 123 % des nach der genauen Plattentheorie ermittelten Momentes. Da in Wirklichkeit der Feldstreifen durch die Stützen-

einspannung weniger entlastet wird als der Stützenstreifen (nach DIN 1045 nur 25 % statt 50 %), so wird das Korrekturmoment M_s noch um etwa die Hälfte kleiner. Wir erhalten demnach:

$$M_s = 0,26 : 2 = 0,18 \text{ mt/m'}$$

Das gesamte Feldmoment wird:

$$M_q = 0,82 + 0,18 = 1,00 \text{ mt/m'}$$

womit wir noch 4,2 % über dem nach der Elastizitätstheorie berechneten maximalen Feldmoment stehen.

5. Schlussbemerkung

Die vom «American Concrete Institute» in seinen Eisenbeton-Richtlinien angegebene Näherungsberechnung für unterzugslose Eisenbetondecken (mit und ohne Pilzköpfe) erweist sich als sehr einfach und praktisch. Verglichen mit andern Berechnungsmethoden gibt sie durchaus brauchbare und sichere Werte und kann daher für die Praxis empfohlen werden.

Es ist eine feststehende Tatsache, dass die amerikanischen Hochschulen und Forschungsinstitute über sehr grosse Mittel, im Vergleich mit unsrern Verhältnissen, verfügen, nicht nur auf den Gebieten der Kernphysik und der Elektronik, sondern auch im Bauingenieurwesen. Es könnte daher oft von Nutzen sein, die in diesem Lande gemachten Erfahrungen auszuwerten und anzuwenden, soweit sie auf unsere andersgearteten Verhältnisse übertragbar sind.

Adresse des Verfassers: *Franz Pfister, Dipl. Ing. ETH, M. S., im Ingenieurbüro Max Walt, Rämistrasse 27, Zürich 1.*

Einiges über die Entwicklung der sogenannten «Höheren Technischen Institute»

Von Dr. P. Buclin, Adjunkt des Generalsekretärs des S. I. A., Zürich

Am 16. November 1953 fand an der ETH, auf Einladung des Präsidenten des Schweizerischen Schulrats, Prof. Dr. H. Pallmann, eine Konferenz betr. diese «Höheren Technischen Institute» (HTI) statt. An dieser Konferenz waren vertreten: Eidg. Departement des Innern, Eidg. Justizabteilung, BIGA, Erziehungsdirektionen der Kantone Zürich, Freiburg und Genf, Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, EPUL, Kant. Technikum Winterthur, S. I. A., G. E. P. und Arbeitsgemeinschaft für privates Bildungswesen. Der ausführliche, von den Vertretern des Eidg. Departements des Innern vorgetragene Bericht über den Tatbestand kann wie folgt zusammengefasst werden¹⁾.

Als im Januar 1934 Verhandlungen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Italien im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens (vom 5. Mai 1934, in Kraft getreten am 11. Januar 1938) über die gegenseitige Anerkennung der von den technischen Hochschulen beider Länder verliehenen Ingenieurdiplome geführt wurden, versuchte das «Höhere Technische Institut» in Freiburg (Schweiz) mit allen Mitteln, die Anerkennung der von ihm im Anschluss an Fernunterrichtskurse erteilten Diplome zu bewirken. Es stützte seine Behauptung besonders auf eine ihm durch den damaligen Erziehungsdirektor ausgehändigte Erklärung, wonach die von ihm erteilten Diplome «in der Schweiz genau den gleichen Wert hätten wie alle andern Ingenieurdiplome». Seine Bemühungen führten jedoch schliesslich, dank vor allem der Standhaftigkeit des Chefs des Eidgenössischen Politischen Departements, Bundesrat Motta, nicht zum angestrebten Ziel. Hingegen scheiterten die Bemühungen des Präsidenten des Schweizerischen Schulrats, Prof. Dr. A. Rohn, die dahin gingen, der Tätigkeit des HTI die gebührenden Schranken aufzuerlegen.

Die Tätigkeit des HTI wurde im Jahre 1952 erneut zu einem aktuellen Problem. Am 31. Oktober d. J. fand darüber im italienischen Senat eine Interpellation statt. Dabei wurde das Treiben des HTI als ein unerträglicher Unfug gebrandmarkt.

In der gleichen Zeit hatten nämlich weitere «Institute» in Italien eine ähnliche Tätigkeit aufgenommen. Sie alle behaupteten, sie seien in der Schweiz amtlich anerkannt oder durch

die zuständigen Erziehungsbehörden beaufsichtigt, ja sogar sie seien «freie Hochschulen». Unbefangene, nicht gerade eindeutige Erklärungen einzelner Behörden wurden schamlos missbraucht. In den Inseraten hiess es, die HTI verleihen «das schweizerische Ingenieur- bzw. Architekten-Diplom», das in allen Ländern der Welt anerkannt sei. In den Prospekten stand, unter anderem, die Diplome würden «gemäss schweizerischer Bundesgesetzgebung» erteilt, sie hätten in der Schweiz «gesetzliche Kraft» und seien als «akademische Titel» bewertet, und weiteres Unzutreffendes mehr. Diese Aussagen wurden dadurch namentlich glaubhaft gemacht, dass die Diplome amtliche Stempel trugen (selbst den Bundesstempel, mit der Unterschrift der Schweizerischen Bundeskanzlei zur Beglaubigung der vorherigen Unterschrift des kantonalen Staatsschreibers) und somit als «legalisiert» und «bei der Staatskanzlei homologiert» gelten sollten, ... wofür durch den Kandidaten eine besondere Gebühr zu entrichten war! Bis vor einigen Jahren trug das Diplom des HTI Freiburg oben das Schweizerkreuz, und jede Diplomurkunde wurde durch den kantonalen Erziehungsdirektor mitunterzeichnet.

Die neu gegründeten Institute hießen:

«Institut international de culture», Genève,
«Höheres Technisches Institut» in Zürich und in Altdorf,
«Istituto tecnologico superiore di Losanna» in Lausanne.

Ihre gemeinsamen Merkmale waren, dass sie in der Tat, wenn auch nur dank der Beihilfe schweizerischer Strohmänner, durch Italiener gestiftet und von Italien aus geleitet wurden, wobei der wirkliche Direktor jeweils nach aussen den bescheidenen Posten eines «Delegierten des Instituts für Italien» übernahm. Es ist erwiesen, dass zwischen den Instituten in Genf, Zürich und Altdorf zum Teil sehr enge Verbindungen bestanden. Das Institut Lausanne hingegen ist einem Komplex angegliedert, der unter mehreren verschiedenen Firmenbezeichnungen in der Schweiz und im Ausland auch auf anderen Gebieten Kurse erteilt. Der eigentliche Gründer der HTI Zürich und Altdorf scheint ein ehemaliger Mitarbeiter des HTI Freiburg zu sein. Die Bezeichnung «Höheres Technisches Institut Zürich (H. T. I.)» hat zu Verwechslungen mit der ETH geführt, um so mehr, als sich das HTI in seinen Prospekten als «Istituto europeo di nota fama», d. h. als «die in Europa wohlbekannte und berühmte Anstalt»

¹⁾ Vgl. auch «Bulletin S. I. A.», Juni 1953, Seiten 4/5, März 1954, S. 4, Dez. 1954, S. 11 und Aug. 1955, S. 4, sowie SBZ 1954, S. 628.

ausgibt. Das Institut in Lausanne wurde durch die waadtäni-
dischen Behörden auf Verwechslungsmöglichkeiten mit der
EPUL aufmerksam gemacht.

Der Bericht des Sekretariats des Eidg. Departements des
Innern, der den vertretenen Organisationen abgegeben und
weiter verbreitet wurde, schloss mit folgenden Ausführungen
(Uebersetzung):

«Die in den Publikationen der Institute enthaltenen Behaup-
tungen sind dazu angetan, im Ausland sehr unrichtige Mei-
nungen zu wecken. Es wäre peinlich, wenn ihr Treiben dort
in der Oeffentlichkeit eine Misstrauensstimmung gegen die
Gesamtheit der Schweizer Titel auslösen würde. Die von die-
sen Instituten erteilten Diplome dürften den guten Ruf der
unter ganz andern Verhältnissen durch die ETH und die EPUL
verliehenen Ingenieurdiplome schädigen.

Schon 1935 bezeichnete der Präsident des Schweizerischen
Schulrats die Tätigkeit des Freiburger Instituts als einen «Di-
plomhandel». Auch der S. I. A. war der Ansicht, dass die öf-
fentliche Meinung im Ausland irregeführt wurde.

Heute hält unser Minister in Rom dafür, dass es höchste
Zeit wäre, zu versuchen, einem Unfug, der dem Ansehen un-
seres Landes Schaden zufügt, ein Ende zu setzen. Er befürchtet,
dass diese Inflation von im Anschluss an Korrespondenz-
kurse erteilten Diplomen dem anerkannten Ruf der Schweiz
auf dem Gebiet des Unterrichtswesens schliesslich in ganz be-
denklicher Weise abträglich werde. Die immer zahlreicher
werdenden «Delegationen» dieser Institute, schreibt er, über-
fluten Italien mit Diplomen.

Die schweizerischen Berufsverbände weigern sich, solchen
Diplomen irgendwelche Bedeutung zuzuverkennen.

«Geldverdienen auf nicht ganz klare Art», hat man uns
geschrieben, oder auch «richtige Schwindeleien». In der von
allen Seiten erhaltenen Korrespondenz kommt ebenfalls oft das
Wort ‚Betrug‘ vor.» *

Der Regierungsrat des Kantons Genf hatte bereits am
23. Juli 1952 verfügt, das «Institut international de culture»
sei nicht befugt, Unterricht zu erteilen und Diplome zu ver-
leihen. Das Gesuch der Genfer Behörden, es sei diese Verfü-
gung auf dem Amtsweg über die schweizerische Gesandtschaft
in Rom den italienischen Behörden zur Kenntnis zu bringen,
war eben der Anlass für die Bundesinstanzen gewesen, sich
mit dem Problem neuerdings zu befassen.

Kurz nach der eingangs erwähnten Konferenz vom 16. 11.
1953 wurde, infolge der Intervention des Justizdirektors, die
durch Beschluss des Erziehungsrats des Kantons Uri Nr. 163
vom 18. Dezember 1952 erteilte Bewilligung zur Gründung
eines «Höheren Technischen Institutes» mit Verwaltungssitz
in Altdorf am 30. Dezember 1953 aufgehoben. Der Rückzug
der Genehmigung entsprach jedoch nicht einem Verbot. Die
rechtliche Stellung des HTI Altdorf war nunmehr die gleiche
wie die des HTI Zürich und des HTI Freiburg ab 1948, in wel-
chem Jahr es dem neuen Erziehungsdirektor, Regierungsrat
J. Bovet, gelang zu erreichen, dass fortan die Genehmigung
des Reglements des Instituts nicht erneuert wurde und die
Diplome nicht mehr die Unterschrift des Erziehungsdirektors
trugen, sondern lediglich die des Direktors des Instituts, all-
erdings beglaubigt durch die Staatskanzlei.

Der Nachfolger von Erziehungsdirektor Bovet hingegen
übergab dem Institut zur freien Verfügung eine vom 1. August
1953 datierte «Erklärung» mit folgendem Wortlaut, die das
HTI zu seinem grössten Vorteil auszunützen wusste: (Ueber-
setzung) «Die Erziehungsdirektion des Kantons Freiburg be-
scheinigt, dass das Höhere Technische Institut eine freie An-
stalt ist, deren Tätigkeit durch den Staat Freiburg seit ihrer
Gründung im Jahre 1916 — und dies ohne Unterbrechung —
genehmigt wird.»

Auf Grund der erwähnten Entscheide der Kantonsbe-
hörden von Genf und von Uri konnten in Italien zwei einzelne
Massnahmen getroffen werden. Im April 1954 wurde durch die
Präfektur von Rom die Schliessung der dortigen «Delegation»
des «Institut international de culture» verfügt. Am 13. August
1954 wurde in der «Gazzetta Ufficiale» durch das italienische
Erziehungsministerium eine öffentliche Bekanntmachung über
die Nichtanerkennung der von der Delegation des HTI Alt-
dorf erteilten Diplome verkündigt.

Zahlreiche Schritte wurden noch in den Jahren 1954/55
von verschiedenen Seiten unternommen, jedoch mit wenig Erfolg,
was in erster Linie auf die Passivität der verantwortlichen
Behörden in der Schweiz zurückzuführen ist.

In Genua wurde im Juli 1954 durch zwei Vorstandsmit-
glieder des «Ordine degli Ingegneri» ein Prozess gegen einen

«Dipl. Ing. HTI Zürich» sowie gegen den örtlichen Vertreter
des Instituts angestrebt. Das Gericht erkannte zwar die Ge-
setzeswidrigkeit des Verhaltens beider Beklagter, sprach diese
aber frei, da sie in guten Treuen gehandelt hätten bzw. selbst
irregeführt worden seien. Es überwies jedoch die Akten an die
italienische Staatsanwaltschaft zur weiteren Behandlung und
zur allfälligen Einleitung eines Verfahrens gegen die Haupt-
delegation oder Führung des Instituts in Rom. Letzteres wurde
eingeleitet, durch Verfügung vom 22. Juli 1955 jedoch eingestellt,
da sich das Institut offenbar auf amtliche Bestätigungen
seiner Behauptungen stützen konnte. Seine Diplome muss-
ten, nach Ansicht des Staatsanwalts der Italienischen Repu-
blik, als im Ausland gesetzmäßig erworbene Titel angesehen
werden. Auf Grund einer Vernehmlassung des Sekretariats des
Eidg. Departements des Innern vom 10. November 1955 ver-
suchte die Schweizerische Gesandtschaft in Rom die Sachen
einigermassen richtigzustellen und eine Wiedererwägung der
Einstellungsverfügung zu bewirken. Ihre Bemühungen blieben
indessen anscheinend erfolglos.

Bis vor kurzem ereignete sich in der Angelegenheit «Hö-
here Technische Institute» nichts Wichtiges mehr.

*

Im April 1957 war aus Italien zu vernehmen, dass trotz
aller Bemühungen der Berufsverbände zur Aufklärung der
Oeffentlichkeit die Tätigkeit und der Erfolg der HTI nicht
nachgelassen hatten. Im Gegenteil, ein neues Institut machte
sich bekannt. Es nannte sich «Institut technique supérieur de
Genève» (das kantonale Technikum in Genf heisst «Ecole su-
périeure technique!»), sollte dem Vernehmen nach seinen Ver-
waltungssitz in Genf und seine Unterrichtsleitung in Lugano
haben, tatsächlich aber von einem Schweizer Bürger in Genua
geführt werden. Die nötigen Untersuchungen über das neue
Institut wurden durch den S. I. A. in Zusammenarbeit mit den
Genfer und Tessiner Behörden sowie mit dem Schweizerischen
Konsulat in Genua und mit italienischen Korrespondenten
durchgeführt. Von Anfang an stellte das Erziehungsdeparte-
ment des Kantons Genf einen Beschluss des Regierungsrats,
ähnlich wie in der Angelegenheit des «Institut international
de culture», in Aussicht. Es wurden auch unverzüglich Vor-
bereitungen für neue Aktionen in Italien und in der Schweiz
getroffen. Der S. I. A. gelangte an alle Stellen, die sich bisher
mit der Tätigkeit der HTI befasst hatten, und ersuchte sie
um ihre weitere Mitarbeit. Die Stellungnahmen des italie-
nischen Erziehungsministeriums, der italienischen Berufsorga-
nisationen und der G. E. P.-Sektion Italien waren durchaus
positiv; ihnen gesellte sich aus eigener Initiative noch die Ver-
tretung der schweizerischen Privatschulen in Italien bei. Die
ETH erklärte, die Bestrebungen zu unterstützen, selbst aber
machtlos dazustehen. Die Bundesstellen und die kantonalen
Behörden mit Ausnahme derjenigen von Genf und von Uri
waren sehr zurückhaltend, schoben sich die Sache gegenseitig
zu oder gaben überhaupt keine Antwort. Hingegen setzte sich
die durch Nationalrat Dr. H. Conzett, Zürich, präsidierte
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für privates Bildungs-
wesen in engere Verbindung mit dem S. I. A., indem sie eine
gemeinsame Aktion bzw. eine Koordination der Aktionen des
S. I. A. und der andern beteiligten Institutionen mit ihrer
eigenen Tätigkeit, insbesondere zur Aufklärung der Oeffent-
lichkeit, vorschlug.

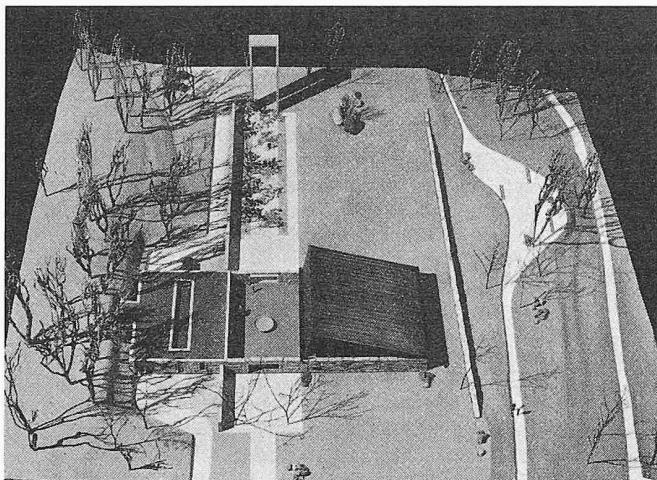
Inzwischen war noch bekannt geworden, dass sich in Basel
eine Gesellschaft, die «Hotech AG.», gegründet hatte, die die
Verwaltung des HTI Zürich übernommen hat und sich an wei-
teren ähnlichen Unternehmungen in der Schweiz und im Aus-
land beteiligen soll, gleichzeitig aber auch unter ihrer eigenen
Firmabezeichnung wirbt, wobei sie als Sitz ihrer Unterrichts-
leitung Zürich angibt.

Bei der geschilderten Sachlage blieb nichts mehr übrig als,
wie angekündigt, gleichzeitig mit einem letzten Vorstoss bei
den verantwortlichen Behörden die Oeffentlichkeit in der
Schweiz über die Angelegenheit der sogenannten «Höheren
Technischen Institute» aufzuklären.

*

Dabei ist zu betonen, dass gegen den privaten technischen
Fernunterricht an sich nichts einzuwenden ist; ja im Gegen-
teil, er dürfte durch die Industrie und auch durch den Staat
gefördert werden, sofern er den Anforderungen entspricht und
damit kein unlauteres Geschäft getrieben wird.

Von allfälligen Mängeln in den Unterrichtsmitteln ganz
abgesehen ist aber festzustellen, dass bei den HTI einerseits



Abdankungshalle und Krematorium auf dem Friedhof Liebenfels, Baden. Modellansicht aus Süden

keine Gewähr dafür besteht, dass Diplome immer nur nach Massgabe des Reglements, d. h. nach Absolvieren der Fernkurse sowie der vorgesehenen Prüfungen und unter Berücksichtigung der festgelegten Studiendauer, erteilt werden. Bekanntlich konnte die Studiendauer in einzelnen Fällen stark gekürzt werden; einem Bewerber wurde sogar die Befreiung von sämtlichen Kursen und mündlichen Prüfungen (aber doch

unter Voraussetzung der Begleichung der entsprechenden Gebühren!) in Aussicht gestellt. Wichtig wäre es jedenfalls, auch die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse zu kennen. Solchen Ansprüchen steht allerdings das in einem Prospekt des HTI Zürich enthaltene Versprechen entgegen, «die Vorbereitung auf das Diplom erfordere keinen langen Zeitaufwand und sei nicht anstrengend»!

Andererseits sind die falschen und irreführenden Angaben in Prospekten, Inseraten usw. in bezug auf das Wesen der Institute und auf den Wert ihrer Diplome zu beanstanden: zuerst schon die Bezeichnung als «Höhere» Anstalten (höher als welche? offenbar höher als unsere technischen Hochschulen, von deren «überholtem Traditionalismus» in einem Grossinserat des ITS Fribourg die Rede ist?), sodann die Bezeichnung als «schweizerische» Anstalten, die Andeutung auf einen eigentlichen Schulbetrieb in der Schweiz, die Behauptung der staatlichen Anerkennung oder Beaufsichtigung und der gesetzmässigen Diplomverleihung, und ähnliches mehr.

Nachdem der Regierungsrat des Kantons Genf am 21. September 1957 den Beschluss gefasst hat, dass dem «Institut technique supérieur de Genève» fortan die Führung dieser Ortsbezeichnung sowie die Unterrichtserteilung in irgend einer Form und insbesondere die Verleihung von Diplomen verboten wird (s. SBZ 1957, S. 681), wäre es sehr zu begrüssen, wenn nun auch die andern interessierten Kantone diesem guten Beispiel folgen und ähnliche Massnahmen treffen würden.

Durch die missbräuchliche Verleihung von Diplomen wird nämlich dem bisher guten Ruf des schweizerischen Bildungswesens, insbesondere aber dem unserer technischen Hochschulen und ihrer Absolventen, beträchtlich geschadet.

Adresse des Verfassers: Beethovenstrasse 1, Zürich 2.

Abdankungshalle und Krematorium auf dem Friedhof Liebenfels, Baden

DK 726.83

Architekten Edi und Ruth Lanners und Res Wahlen, Zürich

Hiezu Tafeln 49/52

Die Kremation ist in vielen Städten zu einer praktischen Notwendigkeit geworden. Vom städtebaulichen wie vom hygienischen Standpunkt aus ist sie wohl die einzige Antwort auf die überaus heiklen Probleme, vor die sich ein Bestattungsamt gestellt sieht. (Platzbedarf der rapid anwachsenden Friedhöfe, Grundwassergefährdung usw.) Mit der raschen Entwicklung der Städte wurden diese Probleme aber dringlich, bevor sie im Bewusstsein des Bürgers eine für ihn annehmbare und gültige Form annehmen konnten. Bevor er diese Bestattungsart in sein religiöses Bild einzubauen vermochte, waren die ersten «Tempel der Verbrennung» bereits gebaut. Hinzu kam noch, dass die Feuerbestattung in einem Moment einsetzte, da sich die Architektur nur in historischen Formen ausdrückte, und speziell bei Krematorien wurden alle denkbaren theatralischen Effekte ausprobiert. So bezeichnet man denn heute oft mit «Krematorium» einen Bau, dessen tragische architektonische Tonart man keineswegs ernst nimmt.

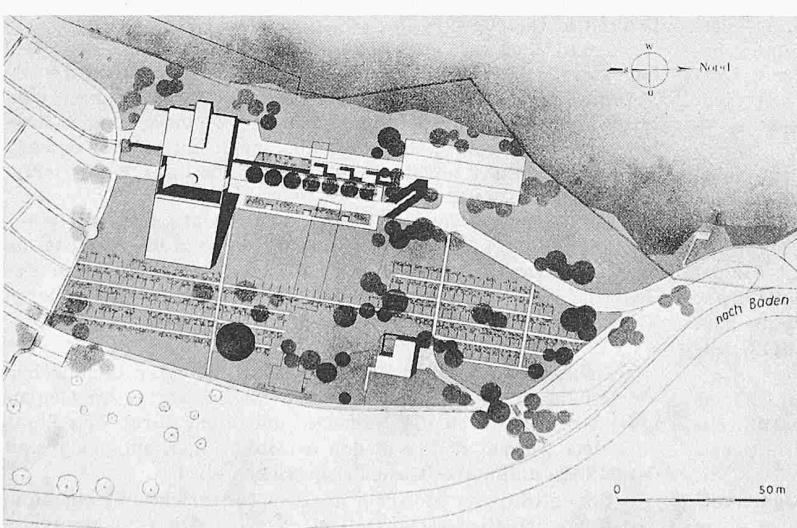
Der Architekt kann sich weder einer Tradition noch einer klar vorgestalteten Vision versichern, wenn er vor der Aufgabe steht, eine Kremationsanlage zu gestalten und in einen Friedhof einzufügen; denn sie ist vorderhand nicht integrierender Bestandteil eines Totenkultus. Vorbereitende Überlegungen zur Projektierung waren:

1. Die beiden Funktionen Abdankungshalle und Leichenhalle mit internen Arbeitsräumen (Krematorium) sind in einem organischen Ganzen, einem geschlossenen Bezirk, zusammenzufassen; dabei ist der hygienisch-technische Teil der Kremation, dem für viele Trauernde etwas Fabrikmaßiges anhaftet, möglichst den Blicken zu entziehen.

2. Die Architektur soll durch ihre natürliche Sicherheit dem Leidtragenden mit Ruhe begegnen und einen Halt geben, nicht die Trauer mit theatralischen Mitteln unterstreichen: einfache, starke Flächen und Materialien, wenige, aber klare Formen. Wald, Pflanzenflächen, Architektur, langsam sich steigernd, sollen den Besucher vorbereiten und führen: Wald - Tor - Allee - Hof - Halle.

3. Beim Uebergang vom Naturraum in den Architekturraum soll dauernd der Kontakt mit der hellen Außenwelt gewahrt bleiben.

Diese Überlegungen führten zu folgendem Projektvorschlag: Die oben erwähnten Raumgruppen werden zu einer rechteckigen Anlage zusammengefasst. Durch eine flache Baumflucht vom Tor her geleitet, längs einer etwa 2 m



Links: Lageplan 1:2500.

Rechts oben auf Tafel 49: Eingangspartie.

Rechts unten auf Tafel 49: Erdgeschoss 1:600

- | | |
|--------------------------|-----------------------|
| 1 Magazin | 9 Versenkung |
| 2 Blumen | 10 Sezierraum |
| 3 Ofenraum | 11 Büro |
| 4 Angestellten-Garderobe | 12 Angehörige |
| 5 Garage | 13 Hof |
| 6 WC | 14 Abdankungshalle |
| 7 Schauzelle | 15 Orgel |
| 8 Kühlzellen | 16 Pfarrer |
| | 17 Besucher-Garderobe |